

Ordnung für das Wohnen im Brüderhaus

Präambel

Zum Brüderhaus gehören die Gebäude

Vater-Höhne-Haus

Rektor-Rühle-Haus

Rektor-Schumann-Haus

(Postanschrift: Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg)

Magdalena-Kupfer-Haus

(Postanschrift: Am Knabenberg 10, 01468 Moritzburg)

In diesen Häusern finden vor allem Studierende der Evangelischen Hochschule Dresden am Studienstandort Moritzburg (im Folgenden „ehs“ genannt) Raum zum Wohnen und Studieren, zum Leben und Arbeiten. Darüber hinaus können auch Studierende aus anderen Studienbereichen hier wohnen.

Studierende, die Mieter im Brüderhaus sind, bilden eine Wohngemeinschaft im Geiste des christlichen Glaubens und im Besonderen des Psalms 23.

Jeder trägt nach dem Maß seiner Kräfte und Gaben zur Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in gegenseitigem Vertrauen und einem gutwilligen Miteinander bei.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, mit denen ein gültiger Mietvertrag für eines der Häuser abgeschlossen wurde und fortbesteht (im Folgendem Bewohner).
- (2) Diese Ordnung regelt das gemeinschaftliche Leben und Wohnen im Brüderhaus.

§ 2 Grundsätze des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus

- (1) Jeder soll das gemeinschaftliche Leben im Brüderhaus aktiv mitgestalten. Dazu hat jeder das Recht, sich gemäß dieser Ordnung zu engagieren und mitzuwirken, bei der Vollversammlung seine Stimme zur Konviktoorenwahl und bei der Hausversammlung seine Stimme zur Hausratsmitgliederwahl abzugeben.
- (2) Gleichzeitig hat jeder die Pflicht, sich an diese Ordnung und die gültige Hausordnung zu halten. Dazu gehören auch das pünktliche und zufriedenstellende Erledigen der Anforderungen an Ordnung und Sauberkeit im Haus.
- (3) Ein besonderes Merkmal des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus sind die Andachten, an denen sich alle Bewohner in der Regel mit 3 Andachten je Semester beteiligen.
Von dieser Regelung ist das jeweilige 1. Semester noch ausgenommen. Die Bewohner aus dem 1. Semester haben die Möglichkeit freiwillig Andachten zu übernehmen.
- (4) Alle haben das Recht und die Möglichkeit sich an die für das jeweilige Haus gewählten Hausratsmitglieder mit Fragen und Anregungen sowie Kritik zu wenden.

§ 3 Stellung zur Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt)

- (1) Das Brüderhaus ist der Ort der Gemeinschaft für die Gemeinschaftsglieder und wird regelmäßig für Veranstaltungen der Gemeinschaft genutzt. Eine Beteiligung von Studierenden an den Veranstaltungen und am Leben der Gemeinschaft wird ausdrücklich gewollt und gefördert.
- (2) Der Gemeinschaftstag findet jährlich in der Woche bzw. am Wochenende nach Pfingsten statt und bietet eine besondere Möglichkeit, mit den Anliegen der Gemeinschaft in

Kontakt zu kommen. In dieser Zeit werden die Bewohner des Brüderhauses gebeten, ihre Zimmer für die Gäste des Gemeinschaftstages zur Verfügung zu stellen. Die Konvikto- ren, Hausratsmitglieder und weitere Bewohner können im Vorfeld im besonderen Maße in die Planung, Organisation und Durchführung einbezogen werden.

- (3) Das Wohnen im Brüderhaus wird durch die Gemeinschaft unterstützt.

§ 4 Stellung zum Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. (im Folgenden „Diakonenhaus“ genannt)

- (1) Für die Belange der Studierenden sowie für die wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Belange des Wohnens im Brüderhaus ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter als Leiter des Brüderhauses beim Verein angestellt.
- (2) Der Leiter des Brüderhauses ist verantwortlich für das Wohnen im Brüderhaus. Er trägt die Verantwortung für die innere und äußere Gestaltung des Lebens im Brüderhaus. Er begleitet die Studierenden während ihrer Ausbildung und hilft ihnen, die Gemeinschaft der Diakone und Diakoninnen kennen zu lernen. In diesem Bereich wird er bei Abwesenheit vom Gemeinschaftsältesten vertreten.
- (3) Für die Belange der Studierenden werden regelmäßige Sprechzeiten festgelegt, die durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vorstand des Vereins und der Leiter des Brüderhauses fördern und unterstützen Möglichkeiten der studentischen Selbstverwaltung, soweit diese auf die Bewohner übertragen werden kann.

§ 5 Formen der studentischen Selbstverwaltung im Brüderhaus

- Konvikto- renamt
- Hausrat
- Vollversammlung
- Hausversammlung

§ 6 Konvikto- renamt

- (1) Für das Brüderhaus werden 2 Konvikto- ren gewählt, die den Leiter des Brüderhauses in den Belangen des Wohnens im Brüderhaus beraten.
- (2) Die Konvikto- ren sind in die Organisation und Ordnung des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus einbezogen, insbesondere bei Planung der Andachten und in der Umsetzung der Hausordnung.
- (3) Die Konvikto- ren übernehmen in der Regel den Vorsitz in den Hausratssitzungen.
- (4) Die Konvikto- ren werden in der Regel aus den Bewohnern des 5. Fachsemesters durch die Vollversammlung von allen Bewohnern des Brüderhauses für die Dauer eines Studienjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Konviktor vorzeitig aus, soll eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 7 Hausrat

- (1) Der Hausrat ist ein beratendes Gremium und stellt die Verbindung zwischen den Bewohnern der Häuser und dem Leiter des Brüderhauses dar.
- (2) Der Hausrat ist in die Ausgestaltung und Organisation des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus einbezogen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.
- (3) Die Hausratsmitglieder organisieren das Zusammenleben im Brüderhaus und stehen als erste Ansprechpartner in allen Fragen, die das Leben und Wohnen in ihrem jeweiligen Haus betreffen und als Interessenvertreter zur Verfügung.
- (4) Fragen, Anregungen und Kritik der Bewohner eines Hauses werden durch den jeweiligen Vertreter zeitnah in die Hausratssitzung eingebracht und erörtert. Über Ergebnisse berichtet der Vertreter ebenso zeitnah im jeweiligen Haus.

- (5) Die Sitzungen des Hausrates finden regelmäßig statt. Die Sitzungsleitung wird in der Regel durch einen Konviktor wahrgenommen. Über die Beratungen des Hausrates wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Leiter des Brüderhauses bestätigt und in Auszügen veröffentlicht wird.
- (6) Für besondere Angelegenheiten können zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen oder Ausschüsse als beratende Gremien gebildet werden. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht zusammengefasst und veröffentlicht.
- (7) Für jedes Haus werden von allen Bewohnern des betreffenden Hauses im Rahmen einer Hausversammlung 2 Vertreter für die Dauer eines Studienjahres in den Hausrat gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, soll eine Nachwahl geschehen.
- (8) Insgesamt werden 8 Hausratsmitglieder gewählt. Die Konviktores sind inbegriffen. Je nach Wohnsitz der Konviktores stellt das jeweilige Haus zwei, ein oder kein zusätzliches Hausratsmitglied.
- (9) Weiterhin gehört der Leiter des Brüderhauses dem Hausrat an.
- (10) Der Hausrat kooperiert eng mit dem Vorstand des Diakonenhauses, insbesondere in allen Fragen, die über das gemeinschaftliche Leben und Wohnen im Brüderhaus hinaus Bedeutung erlangen.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Bewohnern des Brüderhauses mit gültigem Mietvertrag zusammen.
- (2) Der Termin für die Vollversammlung zur Wahl der Konviktores wird für die 1. oder 2. Vorlesungswoche des folgenden Wintersemesters durch den Leiter des Brüderhauses öffentlich angekündigt und bekannt gemacht. Eine Einladung mit Tagesordnung wird mindestens 3 Wochen vorher verschickt.
- (3) Eine persönliche Teilnahme an der Vollversammlung wird von allen Bewohnern erwartet. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Bewohner des Brüderhauses anwesend sind.
- (4) Die Vollversammlung kann aus wichtigem Grund durch den Leiter des Brüderhauses oder durch den Hausrat oder auf Anforderung von mindestens 12 Bewohnern einberufen werden, wenn begründeter Bedarf besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn grundsätzliche Probleme und Themen, die das Wohnen im Brüderhaus insgesamt betreffen, zu erörtern sind.
- (5) Die Vollversammlung tritt auch zusammen, wenn wesentliche Informationen erforderlich und / oder gesetzlich vorgegebene Belehrungen aller Bewohner durchzuführen sind.
- (6) Der Termin für eine Vollversammlung gemäß Absatz 4 und 5 wird mit einer Frist von 2 Wochen durch den Leiter des Brüderhauses unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Gemeinschaftsälteste nimmt in der Regel an der Vollversammlung teil.
- (8) Die Vollversammlung wird durch den Leiter des Brüderhauses, bei dessen Verhinderung durch den Gemeinschaftsältesten, geleitet.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Bewohner des Brüderhauses mit gültigem Mietvertrag. Die Inhalte und Ergebnisse einer Vollversammlung werden durch einen Protokollanten protokolliert, durch den Leiter des Brüderhauses bestätigt und veröffentlicht.

§ 9 Hausversammlung

- (1) Hausversammlungen können durch den Leiter des Brüderhauses, durch den Hausrat oder durch Hausratsmitglieder des betreffenden Hauses bzw. auf Anforderung der Bewohner des Hauses einberufen werden, wenn begründeter Bedarf besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Probleme und Themen, die die Bewohner des gesamten Hauses betreffen, zu erörtern sind.
- (2) Der Termin für die Hausversammlung wird mit einer Frist von 1 Woche durch den Leiter des Brüderhauses öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Hausversammlung wird jeweils durch den Leiter des Brüderhauses oder einen Konviktor geleitet.
- (4) Zu Beginn des Wintersemesters finden nach der Vollversammlung alle vier Hausversammlungen gleichzeitig statt. Die zuvor in der Vollversammlung gewählten Konvikto-ren leiten die Versammlung in den Häusern, in denen sie selbst wohnen. In den anderen Häusern wird zu Beginn aus den Anwesenden ein Versammlungsleiter gewählt. In dieser Versammlung werden die Hausratsmitglieder gewählt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Bewohner des jeweiligen Hauses mit gültigem Mietvertrag.
- (6) Die Inhalte und Ergebnisse einer Hausversammlung werden durch einen Protokollanten protokolliert, durch den Leiter des Brüderhauses bestätigt und veröffentlicht.
- (7) Die Belange der nicht stimmberechtigten Bewohner des jeweiligen Hauses sind in den Beratungen zu beachten.
- (8) Hausversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Bewohner anwesend sind.

§ 10 Hausabende

- (1) Das gemeinschaftliche Leben soll unter Beteiligung aller Bewohner des Brüderhauses erwachsen; daher sind Hausabende fester Bestandteil des Lebens im Brüderhaus.
- (2) Alle Bewohner des Brüderhauses können und sollen sich in die Ausgestaltung der Hausabende einbringen. Die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung trägt der Leiter des Brüderhauses gemeinsam mit den Konvikto-ren. Diese kann an die Hausratsmitglieder der jeweiligen Häuser delegiert werden.

§ 11 Abstimmungsregelungen

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, fassen Hausrat, Hausversammlung und Vollversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit, die Abstimmung einmal zu wiederholen. Besteht nach der zweiten Abstimmung immer noch Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern die Enthaltungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen, muss die Abstimmung innerhalb einer Frist von 1 Woche wiederholt werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass die erforderliche Anzahl der Anwesenden nicht erreicht wird.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Status-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§13 Änderungen dieser Ordnung

Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonenhauses.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung, über die das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonenhauses hergestellt wurde, ist in der Vollversammlung vom 11.04.2022 beschlossen worden und tritt am 11.04.2022 in Kraft.